



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *tonART Dreieich* mit Zusatz *e. V.* Er hat seinen Sitz in Dreieich und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Langen (Hessen) eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke im Bereich der Musik und des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Der Chor bereitet sich durch regelmäßige Proben für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, er stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern, mit Ausnahme des musikalischen Leiters, sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Voraussetzung ist, dass sie die Vereinsatzung anerkennt und bereit ist, die Vereinsbeschlüsse auszuführen. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen (Eintrittserklärung). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beitragspflicht

Die singenden und fördernden Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Monatsbeitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt, wird halbjährlich zu Beginn des ersten bzw. dritten Quartals in der Regel durch Bankeinzug erhoben. Abweichend davon kann mit dem Rechner eine Zahlung durch Überweisung vereinbart werden. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines laufenden Halbjahres (30.06. bzw. 31.12.). Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- durch Tod.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz, wie zum Beispiel besondere Ausgaben für Probenfahrten etc.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein dem beschriebenen Vereinszweck. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es fordert.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder durch Aushang einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter(in) geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von einem Jahr;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen;
- Entscheidung über die Berufung nach §5 der Satzung;
- Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Ihre Aufgabe ist es, vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und der Versammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Anträge, die musikalische Fragen des Chores (Literatur, Konzertgestaltung, Präsentation des Chores nach Außen) betreffen, dürfen ausschließlich singende Mitglieder des Vereines einbringen und beschließen. Fördernde Mitglieder haben diesbezüglich lediglich ein Vorschlagsrecht und eine beratende Funktion.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem musikalischen Leiter
- bis zu zwei Beisitzern.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst und sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schriftführer(in),
- der/die Rechner(in).

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Vorstandsneuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der zweijährigen Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der musikalische Leiter

Der musikalische Leiter wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Er ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Chor.

Sofern der musikalische Leiter ein Vereinsmitglied ist, ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer seiner Aufgabe als musikalischer Leiter.

Die Beisitzer

Von der Mitgliederversammlung können bis zu zwei Beisitzer für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in der Ausübung seiner Tätigkeiten.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten aktiven Mitglieder sowie drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten passiven Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Hilfe für krebserkrankte Kinder Frankfurt e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26. Juli 2005 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.
